

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-12/2021	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	19.02.2021



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	08.03.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2021	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ im Bereich der Grundstücke der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/4, 125/39 (tlw.), 125/42 (tlw.) und 133/3 (tlw.)

1. Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Calden hat in seiner 35. Sitzung der Legislaturperiode 2016 – 2021 vom 30.04.2020 an Stelle der Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat den Beschluss in ihrer 34. Sitzung der Legislaturperiode 2016 – 2021 vom 25.06.2020 bestätigt.

Gleichzeitig wurden alle erforderlichen Verfahrensschritte in Form der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13. November 2020 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Dauer eines Monats vom 23. November 2020 bis einschließlich 23. Dezember 2020 eröffnet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Planungen unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Planentwurf und der Begründung, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben. Im Einzelnen haben die Verfahrensschritte, die in der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Während der Einsichtnahmemöglichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, haben keine wesentlichen Anregungen vorgebracht. Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erteilt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ als Satzung zu beschließen und die beigelegte Begründung mit Datum 18.01.2021 zu billigen (hier: **Anlage 2**).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des anhängigen Verfahrens tragen die Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

Zu Ziffer 1:

Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

I. Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städten sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gemäß den §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der als **Anlage 1** beigelegten Tabelle und die darin enthaltene Abwägung beschlossen.

Zu Ziffer 2:

Satzungsbeschluss

I. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ setzt die Grenzen ihres räumlichen Geltungsbereichs fest. Im Plangebiet sind folgende Grundstücke enthalten:

Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/4, 125/39 (tlw.), 125/42 (tlw.) und 133/3 (tlw.)

II. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigegeben, die das Datum 18.01.2021 trägt (hier: **Anlage 2**). Diese Begründung wird gebilligt. Die Begründung ist der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ beizufügen.

III. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten (hier: **Anlage 2**) wird zugestimmt; die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes auf der Grundlage von § 10 BauGB als Satzung.

IV. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ durch die Gemeinde Calden ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Darüber hinaus sind der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung in das Internet einzustellen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Abwaegung
2. Anlage_2_Begrueundung

3. Anlage_2_Planteil

Der Bürgermeister